

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Name: Marcel Rosteck
Telefon: +49 (30) 81 92 – 1 74
Telefax: +49 (30) 81 92 – 1 78
E-Mail: marcel.rosteck@voeb.de

29. September 2009

Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) und des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zur Neufassung des Entwurfs der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 24 n. F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu der im Mai 2009 veröffentlichten Neufassung des Entwurfs der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 24) Stellung nehmen zu können.

A. Allgemeine Anmerkungen

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ursprünglichen Entwurf des IDW ERS HFA 24 ausgeführt, halten wir einen IDW-Rechnungslegungsstandard zum Themenkomplex des IFRS 7 für grundsätzlich nützlich, da innerhalb des Standards einige Zweifelsfragen bzw. Inkonsistenzen bestehen, die einer Klärstellung bzw. einer Präzisierung bedürfen.

Wir sind jedoch weiterhin der Auffassung, dass neue und zusätzliche Aussagen des ERS HFA 24, die über die Wiedergabe der IFRS 7-Anforderungen hinausgehen, entbehrlich sind. Gleichwohl muss der endgültige RS HFA 24 so formuliert sein, dass Freiräume oder Wahlrechte des IFRS 7 nicht eingeschränkt werden.

Hinweisen möchten wir darauf, dass der IDW ERS HFA 24 n. F. Bezug nimmt auf die fünf Kategorien des IAS 39: Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Von Seiten des IASB ist derzeit geplant, die Kategorisierung von Finanzinstrumenten noch für die freiwillige Anwendung ab dem Berichtsjahr 2009 grundsätzlich zu überarbeiten, wobei jedoch zweifelhaft ist, ob die EU diese möglichen Änderungen bereits für 2009 übernehmen wird.

B. Anmerkungen zu einzelnen Ausführungen

Zu einzelnen Ausführungen nehmen wir wie folgt Stellung, wobei wir uns auf die aus unserer Sicht wesentlich erscheinenden Textziffern der Neufassung des IDW ERS HFA 24 beschränkt haben. In allen übrigen Punkten verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ursprünglichen Entwurf des IDW ERS HFA 24. Die Angabe von Textziffern bezieht sich jeweils auf die des ERS HFA 24 n. F.

Textziffer 21:

Die Ausführungen dieses Abschnitts beschreiben im Wesentlichen die nach IFRS 7.12A bestehenden Angabepflichten bei Umkategorisierungen von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.50B, IAS 39.50D oder IAS 39.50E. Es ist lediglich eine Interpretation im letzten Absatz enthalten, dass die Angabe der erwarteten Zahlungsmittel Zins- und Tilgungsleistungen umfasst.

Um die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung nicht zu überfrachten, sollte sich dieser Entwurf auf Erläuterungen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 beschränken. Dabei sollte u. E. von einer reinen Wiederholung der relevanten IFRS 7-Vorgaben abgesehen werden. Wir empfehlen daher, wesentliche Teile dieser Textziffer zu streichen und auf Interpretationen zu beschränken.

Textziffer 23:

Die Klarstellung, dass Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte unter die Angabepflicht nach IFRS 7.15 fallen, entspricht auch unserem Verständnis des IFRS 7 und ist somit zu befürworten.

Textziffern 26 und 47:

Die Anmerkungen zur fehlerhaften EU-Übersetzung sind seit der Veröffentlichung des konsolidierten Textes der in der EU anzuwendenden IFRS Ende 2008 nicht mehr notwendig und sollten zur Vermeidung von Missverständnissen oder eventuellen Fehlinterpretationen gestrichen werden.

Textziffer 39:

Die Anforderung, zusätzlich zur Beschreibung der Bewertungsmethoden auch Angaben bei Änderungen der Bewertungsmethode und die Gründe für diese Änderungen vorzunehmen, geht u. E. über die Anforderungen des IFRS 7 hinaus. Demgemäß sollte auf die Ergänzung der Textziffer verzichtet werden.

Textziffer 40:

Die Ausführungen dieses Abschnitts enthalten im Wesentlichen die nach IFRS 7 beschriebene Fair Value-Hierarchie sowie die Erläuterungen zur Zuordnung zu dieser Hierarchie. Um den Rechnungslegungsstandard nicht zu überfrachten, sollte sich der endgültige IDW RS HFA 24 auf Erläuterungen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 beschränken. Dabei sollte u. E. von einer reinen Wiederholung der relevanten IFRS 7-Vorgaben abgesehen werden. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Textziffern 42, 43 und 44:

Die Ausführungen dieser Abschnitte enthalten ebenfalls im Wesentlichen die nach IFRS 7 beschriebenen Angabepflichten, so dass wir uns auch hier aus den genannten Gründen für eine Streichung der Textziffern aussprechen.

Textziffer 46:

Die Angabe, dass kein Markt existiert, geht über die Regelungen des IFRS 7 hinaus und sollte daher auch nicht über eine nationale Interpretation verlangt werden. Wir sprechen uns daher ausdrücklich für eine Streichung aus.

Textziffern 66 und 67:

Die explizite Pflicht zur Erläuterung dieses speziellen Sachverhalts ergibt sich unseres Erachtens nicht aus IFRS 7. Zwar fordert IFRS 7.39(c) Erläuterungen wie das Liquiditätsrisiko gemanagt wird, hieraus kann jedoch nicht geschlossen werden, in welchem Umfang und auf welche einzelnen Geschäfte einzugehen ist. Dies vorangestellt, sprechen wir uns dafür aus, dass die Angemessenheit der Darstellung durch das bilanzierende Unternehmen festgelegt wird.

Nach unserem Verständnis geht eine Angabepflicht für eine Restlaufzeitengliederung auf Basis der erwarteten Zahlungszeitpunkte weder aus dem derzeit gültigen noch aus den noch in EU-Recht zu übernehmenden Änderungen des IFRS 7 hervor. IFRS 7.34(a) verlangt „zusammengefasste quantitative Daten bezüglich der Risiken, denen das Unternehmen am Berichtsstichtag ausgesetzt ist“, wobei in die vom IASB verabschiedeten Amendments zu IFRS 7 (März 2008), die noch im Entwurf enthaltene Anforderung einer Fälligkeitsanalyse nach erwarteten Restlaufzeiten nicht übernommen wurde. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass zur Darstellung des Managements des Liquiditätsrisikos eine Restlaufzeitengliederung der finanziellen Vermögenswerte, die zur Steuerung des Liquiditätsrisikos gehalten werden, für Kreditinstitute nicht geeignet ist. Der Zweck der Informationsbereitstellung an Abschlussadressaten zur Beurteilung von Art und Umfang des Liquiditätsrisikos wird mit dieser Angabe nicht erfüllt.

Der Lagebericht des Abschlusses enthält eine weitreichende Beschreibung des Managements des Liquiditätsrisikos. Daher halten wir eine quantitative sowie qualitative Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements abgestimmt auf je-

des einzelne Institut für wesentlich geeigneter für den Abschlussadressaten als eine Restlaufzeitengliederung.

Die hierzu in IDW ERS HFA 24 n. F. formulierte Angabepflicht lehnen wir ausdrücklich ab.

Textziffer 67 a. F.: Zwischenberichterstattung:

Auch wenn gegen die Streichung der Textziffer zur Zwischenberichterstattung grundsätzlich keine Einwände bestehen, möchten wir anmerken, dass die Streichung nicht dazu führen darf, dass seitens des Berufsstandes individuelle, über die in der Zwischenberichterstattung geforderten Angaben nach IAS 34 hinausgehende Angaben verlangt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass das IFRIC zunächst umfassende IFRS 7-Angaben in Zwischenberichten erwogen (vgl. Update März 2009) hatte, diese dann aber wieder verworfen hat (vgl. Update Mai 2009). Wir sprechen uns daher ausdrücklich dafür aus, den vom Standardsetter bewusst gewährten Freiheitsgrad nicht durch nationale Interpretationen einzuschränken.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen unsere Anmerkungen und Vorschläge im Rahmen einer Anhörung zu ERS HFA 24 in Düsseldorf erläutern können.

Mit freundlichen Grüßen

für die oben bezeichneten Verbände
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

(Karl-Heinz Boos)

(Lothar Jertzembek)